Vereinssatzung Lokale Aktionsgruppe Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e. V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Naumburg (Saale).
- (3) Er soll in das Vereinsregister Stendal eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist insbesondere zuständig für die Mobilisierung, Zusammenführung und Vernetzung von Akteuren der Region zur Entwicklung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie, die Grundlage für die finanzielle Unterstützung innovativer Aktionen im ländlichen Raum im Rahmen der EU-Förderung nach LEADER/CLLD ist. Er ist Motor und Monitor der regionalen Entwicklung, unterstützt die Umsetzung von Vorhaben regionaler Akteure.
- (2) Der Verein unterstützt Projekte zur ländlichen Entwicklung, welche Bestandteil der Entwicklungsstrategien der LEADER-Region Naturpark Saale-Unstrut-Triasland sind.
- (3) Der in Absatz 2 benannte Zweck wird verwirklicht durch die Organisation und Koordinierung von Maßnahmen und unterstützenden Tätigkeiten zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie, insbesondere durch:
 - den Entwurf der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale
 Entwicklung und deren Durchführung mit Zielsetzung und Rahmensetzung der Fördermodalitäten,
 - b. das Ausarbeiten eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und ebensolcher objektiver Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, sodass zugleich Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren,
 - c. die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten zum Erhalt und der Förderung der Lebensgrundlagen in der LEADER-Region,

- d. die Entgegennahme, Bewertung und Auswahl von Anträgen/Projekten für die Region der LAG sowie Festlegung der Höhe der Unterstützung/Förderung,
- e. Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Begleitung der Umsetzung von unterstützten Vorhaben.
- f. die Einbindung des LEADER-Managements des Burgenlandkreises zur Unterstützung und Umsetzung der Ziele des Vereins,
- g. die kommunal übergreifende Zusammenarbeit sowie Kooperation in der LAG-Region,
- h. Beförderung der Maßnahmen zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie entsprechend dem Bottom-Up-Konzept im Zusammenwirken der Akteure und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft sowie
 - i. Vernetzung von Akteuren.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Zahlung von notwendigem Aufwandsersatz ist möglich. Der Vorstand kann beschließen, dass eine angemessene Aufwandspauschale für Tätigkeiten im Rahmen eines Vereinsamts gezahlt wird, soweit es die haushalterische Situation des Vereins zulässt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Mitgliedern besteht (Vertreter öffentlicher Verwaltungen, private und lokale Wirtschaftsinteressen, soziale lokale Interessen und Andere).
- (3) Über den schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand des Vereins einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung des Vereins anzuerkennen und danach zu handeln. Die Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod natürlicher Personen oder Auflösung juristischer Personen sowie bei Auflösung des Vereins.

- (5) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich oder E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile davon. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beendet wird.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Das Mitglied ist über den Ausschluss zu informieren.

§ 4 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich in erster Linie aus EU-Geldern, die Aufbringung der Eigenmittel wird durch den Burgenlandkreis gewährleistet.
- (2) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben und Spenden, öffentliche und sonstige Zuwendungen annehmen. Die Erhebung von Mitgliedbeiträgen ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung,
- (2) Vorstand
- (3) Entscheidungsgremium "LAG Naturpark Saale-Unstrut-Triasland"

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die jeweils zuletzt benannte Anschrift durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit allen Beschlussvorlagen sowie Angabe von Zeit und Ort der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann alternativ eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischer Beschlussfassung durchgeführt werden. In diesem Fall ist den Mitgliedern mit der Einladung die Plattform und eine Zugangskennung mitzuteilen, mit der sichergestellt wird, dass grundsätzlich nur diese Zutritt erhalten. Die Mitglieder sind darauf

- hinzuweisen, dass die Zugangskennung nicht weitergegeben werden darf außer im Rahmen einer gestatteten Bevollmächtigung.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Änderungen der Tagesordnung k\u00f6nnen durch die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail bis sp\u00e4testens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden. \u00e4nderungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Versammlungsleitung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich gemacht werden. Einwände zum Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Vorstand anzumelden.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b. Wahl, Beschluss über die Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - c. Aufstellung von Konzepten sowie eines nach objektiven Kriterien bewertetes nichtdiskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren bezüglich der LEADER/CLLD-Entwicklungsstrategie sowie Änderungen und Ergänzungen dazu,
 - d. Beschluss über Satzungsänderungen,
 - e. Wahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums
 - f. Beschluss über Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung
 - g. Entscheidung über Widersprüche gegen abgelehnte Mitgliedsanträge
 - h. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse gemäß §6 Abs. 7c.) dürfen weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt, noch einzelne andere Interessengruppen mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

- (5) Vertreter juristischer Personen haben ihr Stimmrecht durch Vollmacht des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen, sofern dieser nicht selbst das Stimmrecht wahrnimmt.
- (6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich oder per E-Mail zu erteilen. Ein Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Zweckänderungen können mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Blockwahlen sind zulässig. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer bei dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Beschlussverfahren (Post, E-Mail) getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Ein Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, innerhalb der gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Stimmübertragungen sind im schriftlichen Umlaufverfahren nicht möglich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer. Sollte ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheiden, kann der Vorstand für die verbleibende Amtsperiode eine andere Person kooptieren. Sollten der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ausscheiden, wählt der Vorstand die Nachbesetzung selbst.
 - (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Bei Verlängerung der Förderperiode, bis zum Abschluss derer. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigt. Beide vertreten den Verein gerichtlich bzw. außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder gesetzliche Vorschriften ausdrücklich der Mitgliederversammlung und dem Entscheidungsgremium gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Geschäftsführung des Vereins,
 - d. Erstellung des Jahresberichtes,
 - e. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f. Regelung von Personalangelegenheiten,
 - g. Organisation und Koordinierung von Maßnahmen und unterstützenden Tätigkeiten zur Umsetzung der LEADER/CLLD-Entwicklungsstrategie und
 - h. redaktionelle Änderungen der Satzung

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe von Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig nach form- und fristgemäßer Einberufung.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Beschlussverfahren (Post, E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll allen Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen übermittelt werden.

§ 11 Entscheidungsgremium nach § 5 Abs. 3 der Satzung

(1) Der Vorstand wird in seiner Arbeit auf Basis der förderrechtlichen Vorschriften des LEADER/CLLD-Förderprogrammes durch das Entscheidungsgremium unterstützt.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zusammensetzung und Besetzung des Entscheidungsgremiums. Dieses besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die Vereinsmitglieder sein müssen. Das Entscheidungsgremium kann Fachberater hinzuziehen.
- (3) Das Entscheidungsgremium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der LEADER/CLLD-Förderperiode gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Entscheidungsgremiums im Amt. Der Vorsitzende des Vereins ist gesetztes Mitglied im Entscheidungsgremium. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtsperiode, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, welches in der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei groben Verletzungen oder Nichtwahrnehmung der Aufgaben Mitglieder aus dem Entscheidungsgremium ausschließen.
- ist Entscheidungsgremium grundsätzlich tätig. Die Mitgliederversammlung für die Teilnahme kann an Sitzungen des Entscheidungsgremiums eine Aufwandsentschädigung für stimmberechtigte Mitglieder beschließen. Ausgenommen von der Aufwandsentschädigung sind hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte.

§ 12 Aufgaben des Entscheidungsgremiums

(1) Das Entscheidungsgremium ist das Beschlussgremium, welches, auf der Grundlage der Lokalen Entwicklungsstrategie, die Projektziele der eigereichten Projekte abgleicht und über die Förderwürdigkeit im Rahmen des LEADER/CLLD-Förderprogrammes entscheidet.

§ 13 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums

- (1) Das Entscheidungsgremium setzt sich aus Vertretern öffentlicher Verwaltungen, privater und lokaler Wirtschaftsinteressen, sozialer lokaler Interessen und Andere zusammen, wobei nicht eine einzelne (dieser) Interessengruppen die Entscheidungsfindung kontrollieren darf.
- (2) Das Entscheidungsgremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse dürfen weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden (Vertreter öffentlicher Verwaltungen) insgesamt, noch einzelne andere Interessengruppen (private und lokale Wirtschaftsinteressen, soziale lokale Interessen und Andere) mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums zielt darauf hin, dass ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen (öffentliche Verwaltung/ private lokale Wirtschaftsinteressen, soziale lokale

Interessen und Andere) die von der lokalen Entwicklungsstrategie betroffen sind, gewährleistet wird. Es setzt sich aus dem Vorsitzenden des Vereins, einem Vertreter des Burgenlandkreises sowie max. 3 weiteren Kommunen, aus jeweils einem Vertreter der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Kirche, des Sozialbereiches, Kulturbereiches, des Sports, des Tourismus, Unternehmen/Wirtschaft und Privatperson zusammen. Es besteht die Möglichkeit einen Vertreter eines weiteren Landkreises des LEADER/CLLD-Gebietes aufzunehmen.

- (4) Jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums hat eine Stimme.
- (5) Das Entscheidungsgremium wählt aus seinen Reihen seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter selbst. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und leitet diese. Sie können sich dazu des verantwortlichen LEADER-Managements bedienen. Im Falle seiner Verhinderung sind diese Aufgaben durch den Stellvertreter zu erfüllen.
- (6) Die gewählten Mitglieder des Entscheidungsgremiums können sich in den Sitzungen des Entscheidungsgremiums durch einen benannten Vertreter der zugehörigen Interessengruppe vertreten lassen. Der Vertreter ist gegenüber der Leitung des Entscheidungsgremiums zu benennen und schriftlich zu bestätigen. Die benannten Stellvertreter können an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums teilnehmen und sind zu jeder Sitzung zu laden.
- (7) Die Arbeit des Entscheidungsgremiums wird im Rahmen einer Evaluation geprüft. In der Folge kann dessen Zusammensetzung durch die Mitgliederversammlung verändert werden.
- (8) Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums darf bei der jeweiligen Entscheidung/Beratung, über die im Rahmen des LEADER/CLLD Förderprogramms eingereichten Projekte weder beratend noch entscheidend mitwirken, es ist der Interessenkonflikt anzuzeigen, wenn die Entscheidung ihn selbst oder als Vertreter einer Organisation direkt betrifft. Es darf weder dem Mitglied selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
- (9) Das Entscheidungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Rahmenbedingungen und Vorgaben geregelt werden. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Liquidation des Vereins geht das verbleibende Restvermögen an den Burgenlandkreis zur weiteren satzungsgemäßen Verwendung über.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher, männlicher und diverser Form.
- (2) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.07.2022 errichtet und in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 16.02.2023 in dem § 6 Absatz 6 geändert und § 7 Absatz 7 ergänzt und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

RAYK PEISER

ANTJE PEISER

Manuela Hüttig

Sandra Warzeschka

hvsula Altenson

Thomas Bohm
Tina Eulan
Dr. hænn Reglich

Udo vhanicke

Ring Mi- Peige Ul- bribig Gen